

Satzung des Wassersportverein Honnef e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013;
Eintrag der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg am 14.01.2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 7. Oktober 1922 gegründete Wassersportverein Honnef e.V. hat seinen Sitz in Bad Honnef. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter VR 90242 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Wassersportverein Honnef e.V. (abgekürzt WSVH) bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, durch Ausübung des Wassersports und ergänzender Sportarten.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes. Dazu gehören

- Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- Wettkämpfe,
- allgemeine Jugendveranstaltungen,
- Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von Übungsleitern und Trainern,
- Beteiligung an Kooperationen,
- Bereitstellung, Instandhaltung der Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände im Vereinseigentum.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische und weltanschauliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinsflagge und Vereinsabzeichen

- (1) Die Flagge des Vereins zeigt einen roten Kreis mit schwarzem Rand. Von ihm führen 4 Felder nach den beiden Seiten, von denen die seitlichen blau und das obere und untere weiß sind. In den weißen Feldern stehen die Buchstaben W.S.V.H.
- (2) Das Vereinsabzeichen entspricht in der Gestaltung der Vereinsflagge.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Aktive Mitglieder erklären bei ihrem Eintritt, welcher Abteilung sie angehören wollen.
- (2) Der WSVH hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende).
- (3) Aktive Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Anordnungen des Gesamtvorstandes gleiches Anrecht zur Ausübung des Wassersports durch Benutzung des Vereinssportgerätes und der Anlagen. Sie müssen geübte Schwimmer sein und dies schriftlich bestätigen. Ausnahmen kann der Gesamtvorstand für die Motorbootsportler zulassen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu den Vereinsräumen und –anlagen, jedoch kein Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen und des Vereinssportgeräts. Die Umschreibung eines aktiven Mitglieds zum fördernden Mitglied ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) haben die Rechte aktiver Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- (6) Bei Aufnahme in den Verein ist jedem Mitglied eine Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach freiem Ermessen. Bei Nichtaufnahme und bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des ersten Jahres ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Gesamtvorstand in Textform mitzuteilen. Er ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Über eine Streichung aus der Mitgliederliste kann der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und zwischenzeitlich eine schriftliche Mahnung erfolgte, in der auf die Möglichkeit einer Aufhebung der Mitgliedschaft hingewiesen wird. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen dieser Satzung grob zuwiderhandelt oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht. Vor dem Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ältestenrat zu den Ausschlussgründen innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen sowie die Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie erlässt Richtlinien, nach denen der Gesamtvorstand aus altersmäßigen, berufsbedingten oder sonstigen Gründen Beitragsermäßigungen gewähren kann. Die Umlagen sind auf das dreifache eines Jahresbeitrages begrenzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Gesamtvorstand ist nach Anhörung der Beteiligten berechtigt, Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnungen und gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes durch folgende zu begründende Sanktionen zu ahnden:
 - a) Verwarnung,
 - b) schriftlichen Verweis
 - c) Geldbußen bis zu 100 Euro
 - d) zeitweises Verbot zur Benutzung des Vereinssportgeräts
 - e) zeitweises Verbot zum Betreten aller Vereinsanlagen und des Vereinsgrundstücks

Die genannten Sanktionen müssen inkl. Begründung am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden.

- (2) Gegen die Bestrafung kann die Entscheidung des Ältestenrates angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jugendversammlung
3. Der Gesamtvorstand
4. Der geschäftsführende Vorstand
5. Der Beirat
6. Der Ältestenrat

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein führt mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderquartal eine Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder werden hierzu vom Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vorher in Textform eingeladen. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern zu unterzeichnen sind, müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Gesamtvorstand vorliegen und sind in der Einladung aufzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Neuwahl des
 - geschäftsführenden Vorstandes,
 - Schriftführers,
 - zweier Kassenprüfer
 - des Ältestenrats
 - der Beiratsmitglieder nach § 13 (1) 1., § 13 (1) 3. und § 13 (1) 4.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Motorbootsport-Steggebühren und des Haushaltplanes,
 - f) Beschlussfassung über die nach (1), Absatz 1 vorliegenden Anträge.

- (3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Versammlungsleiter sowie den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und 12 Monate dem Verein angehören, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hat der Gesamtvorstand eine solche Versammlung binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen. Für die Versammlung gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Leiter der Ruderabteilung,
 - dem Leiter der Motorbootabteilung und
 - dem gemäß der Jugendordnung gewählten Vertreter der Jugend
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er fasst hierzu die notwendigen Beschlüsse, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und führt deren Beschlüsse durch. Beschlüsse, welche spezielle Belange der Motorbootsportler berühren, können nur mit Zustimmung des Leiters der Motorbootsportabteilung und Beschlüsse, welche spezielle Belange der Ruderer berühren, nur mit Zustimmung des Leiters der Ruderabteilung gefasst werden.
- (3) Zur Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes, zur laufenden Geschäftsführung und zur Entscheidung über dringliche Vereinsangelegenheiten besteht ein geschäftsführender Vorstand, dem der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister angehören.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins ermächtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 12

Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand soll durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form aufzubewahren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder über wesentliche Beschlüsse in geeigneter Form zu informieren. Der Jugendwart ist in beratender Funktion zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendwart
dem Sozialwart
dem Pressewart
dem Hauswart
dem Festwart
dem 2. Schatzmeister
2. - den gemäß § 16 gewählten Vertretern der Abteilungen – jede Abteilung kann bis zu sechs Vertreter in den Beirat entsenden,
- den gemäß der Jugendordnung des Vereins gewählten Mitgliedern des Jugendausschusses,
- je einem Vertreter der Schulen oder des Schulträgers der mit dem Verein vertraglich verbundenen Schulen,
3. den Beisitzern für die fördernden Mitglieder (entsprechend der Zahl der fördernden Mitglieder: für jeweils 30 fördernde Mitglieder ein Beisitzer; die Zahl der fördernden Mitglieder ist auf die nächste durch dreißig glatt teilbare Zahl aufzurunden),

4. sonstigen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

- (2) Der Beirat wird durch den Gesamtvorstand unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Beirat hat grundlegende den Gesamtverein betreffende sportliche und organisatorische Aufgaben zu beraten und ist vor der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes über solche Fragen anzuhören.

§ 14

Ältestenrat

Im Verein besteht ein Ältestenrat, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Er wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und zehn Jahre dem Verein angehören. Dem Ältestenrat obliegt die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung, bei der Verhängung von Strafen nach § 7 der Satzung sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrevorsitzenden). Außerdem soll er bei schwerwiegenden persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern vermitteln. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des aus den Mitgliedern des Ältestenrates selbst gewählten Vorsitzenden.

§ 15

Finanzgeschäfte

- (1) Die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgaben des Vereins erfolgt grundsätzlich durch den vom Gesamtvorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplan. Im Rahmen dieses Haushaltsplanes entscheidet der Gesamtvorstand über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme sonstiger vermögensrechtlicher Verpflichtungen bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf Grund des Haushaltsplanes geführt und ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen.
- (4) Die Buchführung des Vereins ist vor der Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. In Notfällen genügt die Prüfung durch einen Kassenprüfer.

§ 16

Abteilungen

- (1) Innerhalb des WSVH bestehen zwei Abteilungen, nämlich die Ruderabteilung und die Motorbootsportabteilung. Jede Abteilung wählt ihre Abteilungsleitung und beschließt die für ihren Sportbetrieb erforderlichen Ordnungen. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes des WSVH. Jede Abteilung wählt ihre Vertreter für den Beirat des WSVH; die Zahl der Vertreter kann bis zu sechs pro Abteilung betragen. Im Übrigen kann jede Abteilung eine eigene Geschäftsordnung einführen, Versammlungen durchführen, Fachwarte für besondere Aufgaben wählen und in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar mit anderen Vereinen beziehungsweise deren Abteilungen Verbindung aufnehmen.
- (2) Jede Abteilung ist für eine ordentliche und vereinsdienliche Abwicklung ihres Sportbetriebs und die Instandhaltung und Pflege der von ihr benutzten Sportgeräte und Vereinsanlagen verantwortlich.
- (3) Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, auf der die Wahl der Abteilungsleitung sowie andere erforderliche Abstimmungen vorzunehmen sind. Diese Abteilungsversammlung soll spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung des WSVH stattfinden. Die Vorschriften für die Mitgliederversammlung des WSVH sind sinngemäß auf die Abteilungsversammlungen anzuwenden.
- (4) Mitglieder, die in beiden Abteilungen sportlich aktiv sind, können ihr Stimmrecht nur bei einer Abteilung ausüben.
- (5) Alle Vereinsmitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung des WSVH beschlossenen Beitrag und – soweit zutreffend – die Steggebühren an den Verein. Den Abteilungen wird zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und für ihre fachliche Arbeit vom Verein ein besonderer Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Abteilungen können Umlagen erheben. Dies setzt voraus, dass sie in einer Sonderkasse des Schatzmeisters verwaltet werden. Über diese Umlagen können die Abteilungen im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verfügen.

§ 17

Jugendordnung

Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verwalten sich im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung selbst.

§ 18

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung steuer- und sozialversicherungsrechtliche Freibeträge nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Jedes Mitglied haftet bei schuldhaftem Verhalten für das von ihm beschädigte Vereinseigentum.

§ 19

Ehrungen

- (1) Außer der Ehrenmitgliedschaft kann der Verein verdienten Mitgliedern sowie solchen, die 20 Jahre dem Verein angehören, die silberne Vereinsnadel verleihen. Bei besonders verdienten Mitgliedern und bei 40jähriger Vereinszugehörigkeit kann die goldene Ehrennadel verliehen werden. Über die Verleihung beschließt der Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat kann auf Vorschlag der jeweiligen Sportabteilung Vereinsmitglieder ehren, die sich durch hervorragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 20

Neufassung der Vereinssatzung

Über die Neufassung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) bedarf der Zustimmung aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Vereinsordnungen

Die Organe gemäß § 8 oder die Abteilungen gemäß § 16 und § 17 der Satzung des Vereins können zur Regelung ihrer Geschäfte Ordnungen beschließen. Die Ordnung dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dieser Satzung widersprechen. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23

Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2013 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Jugendordnung des Wassersportverein Honnef e.V.

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Wassersportverein Honnef e.V. sind alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 2

Aufgaben der Jugendabteilung

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) die Förderung des Leistungs- und Breitensports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Gestaltung des jugendlichen Gemeinschaftslebens,
- c) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung auf sportlicher und jugendpflegerischen Ebene.

Die Jugendabteilung ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII (KJHG).

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.

Sie entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins sowie über sonstige ihr zufließende Mittel. Die von den Mitgliedern der Jugendabteilung gezahlten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fallen nicht unter diese Verfügungsgewalt.

Die Verwaltung der Mittel liegt beim Schatzmeister des Vereins, die Prüfung wird durch die bestellten Kassenprüfer des Vereins vorgenommen.

§ 3

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung des Wassersportverein Honnef e.V.

(2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - c) Entlastung des Jugendausschusses,
 - d) Wahl des Jugendausschusses,
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein oder die Jugendabteilung Delegationsrecht hat,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie soll spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammentreten. Sie wird mindestens eine Woche vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform einberufen.
- (4) Auf Antrag eines Fünftels der der Jugendabteilung angehörenden Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendabteilung
- Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist,
 - c) drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendabteilung des Vereins. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes des WSVH.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden durch die Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Drei der fünf Mitglieder des Jugendausschusses müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein.
- (5) Der Jugendausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendabteilung wahr. Er erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (6) Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses können nur in Übereinstimmung mit der Satzung und sämtlichen anderen erlassenen Ordnungen gefasst werden. Beschlüsse, welche gegen diese Grundsätze verstoßen, sind ungültig.
- (7) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- (8) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag von 2/5 der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6

Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung

Über die Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Je ein Exemplar eines jeden Protokolls ist am schwarzen Brett auszuhängen und dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

§ 7

Teilnahme des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des WSVH sind zu allen Sitzungen der Jugendversammlung einzuladen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme.

§ 8

Änderung der Jugendordnung

Änderung der Jugendordnung können nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.